

Aktenzeichen: 5 AZR 603/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 23. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 64 Abs. 1, § 66, §§ 14, 33, 40, 64;
ZPO § 518 Abs. 1; VO über die Errichtung von Arbeits-
gerichten und Landesarbeitsgerichten in Nordrhein-
Westfalen vom 25. Juli 1960 (GV NW S. 301)

Leitsatz:

Eine Berufung in einer Sache, die vor einer Kammer
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf mit Sitz in
Düsseldorf zu verhandeln ist, kann fristwährend auch
bei den Außenkammern des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf in Köln eingelegt werden.



Verkündet am
23. September 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Schleinkofer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. April 1979 - 4 Sa 201/79 - wird zurückgewiesen.



- 2 -

2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte war als Aushilfsfahrer bei der Klägerin beschäftigt. In deren Einverständnis benutzte er einen Lkw der Klägerin verschiedentlich für private Transporte. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin von dem Beklagten ein Entgelt für die Überlassung des Lkw's verlangen kann. Sie hat dem Beklagten hierfür insgesamt 1.324,09 DM berechnet und einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an die Klägerin 340,-- DM zu zahlen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in Düsseldorf, Karlsplatz 24, als Berufungsgericht angegeben.

Das Urteil ist der Klägerin am 24. Januar 1979 zugestellt worden. Dagegen hat sie mit Schriftsatz vom 6. Februar 1979 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist gerichtet "An das Landesarbeitsgericht, Blumenthalstraße, 5000 Köln". Die Berufungsschrift ist am 6. Februar 1979 im Nachtbriefkasten (Behördenhaus) in Köln eingegangen. Zu dem Landesarbeitsgericht in Düsseldorf ist sie am 8. Februar 1979 gelangt. In der Berufungsbe gründungsschrift, die am 20. Februar 1979 bei dem Landesarbeitsgericht in Düsseldorf eingegangen ist, hat die Klägerin zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt und dazu ausgeführt, ihr Prozeßbevollmächtigter sei der Auffassung, das Landesarbeitsgericht Düsseldorf bilde mit den detachierten Kammern in Köln eine Einheit.

Das Berufungsgericht hat die Berufung als zulässig und in Höhe eines Betrages von 625,-- DM als begründet angesehen und entsprechend erkannt; die vom Beklagten eingelegte Anschlußberufung hat es als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Zurückweisung der Berufung der Klägerin als unzulässig und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 3 -



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Berufungsfrist von zwei Wochen gemäß § 66 Abs. 1 ArbGG 1953 sei gewahrt, weil die Berufungsschrift innerhalb dieser Frist bei den detachierten Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln eingegangen sei. Es sei unschädlich, daß die Berufungsschrift erst nach Ablauf der Frist bei dem Gericht in Düsseldorf eingegangen sei. Eine Partei könne eine Berufung, über die eine der Kammern am Hauptsitz des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf zu entscheiden habe, auch bei den detachierten Kammern einlegen, da diese mit den Kammern am Hauptsitz des Gerichts eine Einheit bildeten. Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, die Berufung habe nicht fristwährend in Köln eingelegt werden können.

II. Der Senat pflichtet der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts bei.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 ArbGG findet gegen die Urteile der Arbeitsgerichte die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt. Die Berufung wird gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG 1953 in Verbindung mit § 518 Abs. 1 ZPO durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt. Richtiger Adressat der Berufungsschrift ist also das Berufungsgericht.

2. Die detachierten Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln sind als das "Berufungsgericht" im Sinne des § 518 Abs. 1 ZPO anzusehen.

a) In den §§ 64 Abs. 1 ArbGG, 518 Abs. 1 ZPO bedeutet der Begriff "Landesarbeitsgericht" bzw. "Berufungsgericht" Gericht im Sinne einer Gerichtsbehörde. Das Gesetz meint hier wie an anderen Stellen (z. B. §§ 14, 33, 40 ArbGG 1953) die organisatorische Zusammenfassung von Richtern und sonstigen Bediensteten sowie von sächlichen Mitteln, nicht etwa den mit einer bestimmten Rechtssache befaßten Richter oder Spruchkörper, das im Einzelfall erkennende Gericht (so z. B. § 537 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Eine andere Auslegung würde den Belangen einer geordneten Rechtspflege nicht gerecht. Wäre zu verlangen, daß richtiger Adressat der Rechtsmittelschrift das erkennende Gericht sei, so würde dem Rechtsuchenden überbürdet, die gerichtsinterne Zuständigkeitsregelung zu prüfen. Das aber ist grundsätzlich nicht seine Sache. Das Rechtsmittel ist bereits dann rechtzeitig eingelegt, wenn es fristgemäß bei der Gerichtsbehörde (Postannahmestelle, Briefkasten) eingegangen ist. Schon damit erweist sich das Argument der Revision, keine der Kölner Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf sei für die Entscheidung über die Berufung zuständig gewesen, als nicht stichhaltig.

b) Die detachierte Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln sind nicht eine organisatorisch selbständige Gerichtsbehörde, sondern Teil einer einheitlichen Gerichtsbehörde mit dem Stammsitz in Düsseldorf und der Außenstelle in Köln. Die Außenkammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf sind aufgrund der §§ 33, 14 ArbGG 1953 in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten vom 25. Juli 1960 (GV NW S. 301 [303]) eingerichtet worden. Danach hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf Kammern mit dem Sitz in Düsseldorf und Kammern mit dem Sitz in Köln. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf übt die Dienstaufsicht auch über die Bediensteten in Köln aus. Die Kölner Kammern bezeichnen sich auch selbst als "Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln".

3. a) Zu der Frage, ob fristwahrende Schriftsätze bei dem Stammgericht wirksam eingereicht werden können, wenn für die weitere Sachbehandlung ein auswärtiger Spruchkörper zuständig ist (verneinend: Hanswerner Müller, NJW 1963, 614, 617), haben der Bundesgerichtshof (NJW 1967, 107) und das Bundesverwaltungsgericht (DVBl. 1959, 709) Stellung genommen. Beide Gerichte haben die Frage bejaht. Der Bundesgerichtshof hat darauf hingewiesen, daß der Rechtsklarheit und der Prozeßwirtschaftlichkeit besser gedient sei, wenn ein Schriftsatz stets frist-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

während beim Stammgericht eingereicht werden könne. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in einem Urteil vom 12. Dezember 1968 (AP Nr. 26 zu § 64 ArbGG 1953) entschieden, daß eine Berufung fristwährend bei dem früheren Landesarbeitsgericht Bayern Sitz München eingelegt werden könne, wenn die Sache vor dem Landesarbeitsgericht Bayern Sitz Nürnberg zu verhandeln sei. Das Bundesarbeitsgericht hat in jener Entscheidung ausgeführt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit gemäß Art. 92 GG sei nahezu als staatliches Rechtsprechungsmonopol ausgestaltet; der Staat habe daher klare, einfach überschaubare Regelungen und eine möglichst reibungslos arbeitende Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen. Verfahrensvorschriften müßten nach Möglichkeit Zweifel ausschließen und, da sie nicht Selbstzweck seien, so ausgelegt werden, daß sie der Erleichterung der Rechtsverfolgung dienten.

b) Diese Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn ein fristwährender Schriftsatz nicht beim Stammgericht, sondern bei der Außenstelle eingereicht wird. Auch in diesem Fall würde die Rechtsverfolgung unnötig erschwert, wenn eine Rechtsmittelschrift in jedem Fall bei dem Stammgericht eingereicht werden müßte, sofern keine der Außenkammern für die weitere Sachbehandlung zuständig ist. Die Errichtung von Außenstellen soll dem Rechtsuchenden durch größere Nähe die Rechtsverfolgung erleichtern, ihm aber nicht zusätzliche Zuständigkeitsprüfungen auferlegen und ihm damit die Rechtsverfolgung wieder erschweren (ebenso für die Einlegung der Revision nach § 120 Abs. 1 Satz 1 FGO Urteil des BFH vom 1. April 1981, BB 1981, 1759 f.).

Dem steht nicht entgegen, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben ist, die u.a. das Berufungsgericht zu bezeichnen hat (§ 9 Abs. 4 ArbGG 1953, § 9 Abs. 5 ArbGG 1979). Zu Recht hebt der Bundesgerichtshof in der angegebenen Entscheidung hervor, daß für die verschiedenen Bereiche der Gerichtsbarkeit im Interesse der Rechtsklarheit nach Möglichkeit einheitlich zu entscheiden sei. Die Pflicht, im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelbelehrung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu erteilen, kann keine unterschiedliche Lösung begründen.
Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen (§ 58 VwGO). Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht in der erwähnten Entscheidung eine entgegen der Rechtsmittelbelehrung beim Stammgericht eingelegte Berufung als rechtzeitig angesehen. Der Grundsatz, daß verfahrensrechtliche Vorschriften nach Möglichkeit einheitlich auszulegen sind und damit Zweifelsfälle möglichst ausgeschlossen werden, muß dazu führen, daß ungeachtet einer anderslautenden Rechtsmittelbelehrung ein arbeitsgerichtliches Urteil durch Einreichung der Berufungsschrift bei der Außenstelle fristwährend angefochten werden kann, auch wenn eine Kammer am Sitz des Stammgerichts die Sache zu verhandeln und entscheiden hat.

III. Die Revision hat das Urteil des Berufungsgerichts in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht angegriffen. Von Amts wegen zu berücksichtigende Rechtsfehler sind in den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht enthalten.

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Griebeling
Dr. Krems Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)